

SVA

- Freiberuflich tätige KünstlerInnen sind „neue Selbständige“ nach dem GSVG.
 - Es gibt keine spezielle Künstler-Sozialversicherung!
 - Unter bestimmten Voraussetzungen leistet der Künstler-Sozialversicherungsfonds (K-SVF) Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen.
-

Neue Selbständige



- Die GSVG-Versicherung setzt eine selbständige Tätigkeit voraus, die nach dem Einkommensteuerrecht zu „Einkünften aus selbständiger Arbeit“ führt.
 - Die Versicherung ist grundsätzlich davon abhängig, dass die Versicherungsgrenze (VG) überschritten wird.
 - Der max. Versicherungszeitraum beginnt mit der Aufnahme und endet mit der endgültigen Einstellung der selbständigen Tätigkeit.
-

Versicherungsgrenzen



- Versicherungsgrenzen: 6.453,36 € oder 4.641,60 € pro Jahr (Werte 2013). Keine Aliquotierung der VG bei nicht ganzjähriger Tätigkeit!
 - Die hohe VG gilt für in einem Jahr ausschließlich selbständig Erwerbstätige.
 - Die niedrige VG gilt, wenn in einem Jahr neben der selbständigen Tätigkeit weitere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder bestimmte Erwerbsersatz-einkommen (z.B. Pension, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld) bezogen werden.
-

Versicherungsgrenzen



- An der maßgeblichen Versicherungsgrenze wird die Summe aus den jährlichen Einkünften aus der versicherten Tätigkeit und den im jeweiligen Jahr allenfalls vorgeschriebenen Beiträgen gemessen.
-

Möglichkeiten bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit



- Überschreitungserklärung (ÜE)
 - Opting in
 - Feststellung der Einkünfte abwarten
-

Überschreitungserklärung



- PV, KV, UV + Beitragspflicht nach BMSVG (Selbständigenvorsorge) ab Abgabe der ÜE.
 - Die Pflichtversicherung fällt rückwirkend nicht weg, wenn die VG tatsächlich nicht überschritten wird!
 - Die Pflichtversicherung endet mit Widerruf der ÜE (Umstieg auf Opting in möglich).
-

Opting in



- KV und UV ab Antrag.
 - Keine PV und keine Beitragspflicht nach BMSVG!
 - Kein Anspruch auf Zuschuss nach K-SVFG (weil keine PV)!
 - VG wird überschritten: PV wird nachträglich festgestellt.
 - Ende Opting in durch Austritt oder Ausschluss wegen Beitragsrückstand.
-

Feststellung der Einkünfte abwarten



- VG wird nicht überschritten: Keine Pflichtversicherung!
 - VG wird überschritten: PV, KV, UV sowie die Beitragspflicht nach BMSVG werden für das jeweilige Jahr im Nachhinein festgestellt.
 - Beitragszuschlag (9,3 % der Beiträge)!
-

Ruhendmeldung (seit 2011)



- Die selbständige künstlerische Tätigkeit kann – wenn sie nicht ausgeübt wird – beim K-SVF ruhend gemeldet werden. Die Ruhendmeldung unterbricht die GSVG-Versicherung von der Meldung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
 - Während der Unterbrechung der Versicherung sind keine Beiträge zu bezahlen, es besteht aber auch kein Leistungsanspruch gegenüber der SVA (Ausnahme: Ruhen während Wochengeldbezug).
-

Die GSVG-Krankenversicherung



- Sach-/Geldleistungsberechtigung
- Kostenbeteiligung - Gesundheitsversicherung

Geldleistungen:

- Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit
 - Wochengeld - Betriebshilfe
-

Optimierung des Versicherungsschutzes



- Optionenmodell in der KV → Änderung der Art der Anspruchsberechtigung
 - Zusatzversicherung in der KV → Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
 - Freiwillige Arbeitslosenversicherung → Aufbau einer Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
-

Mehrfachversicherung

- Die GSVG-Versicherung aufgrund der selbständigen Tätigkeit tritt auch ein, wenn man aufgrund anderer Tätigkeit etc. schon versichert ist.
 - Die Beitragspflicht ist insgesamt mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.
 - Bei Überschreitung der HöchstBG Beitragserstattung (alle Gesetze) und/oder „Differenzbeitragsvorsreibung“ (nur GSVG).
 - Sonderregeln im GSVG bei geringen Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit.
 - Auswirkungen auf Leistungsansprüche
-

SVA